

KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDERBundesministerium für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz

VII8@sozialministerium.at

Unser Zeichen IK

Sachbearbeiter Dr.Krumpöck

Telefon +43 | 1 | 811 73-286

eMail krumpoeck@kwt.or.at

Datum 25.5.2016

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz, das Arbeiter-Abfertigungsgesetz 1979, das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und das Bauarbeitenkoordinationsgesetz geändert werden (GZ:BMASK-462.205/0004-VI/B/8/2016)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kammer der Wirtschaftstreuhand dankt für die Einladung zur Stellungnahme.

Der Fachsenat für Arbeits- und Sozialrecht teilt zum oa Gesetzesentwurf wie folgt mit:

Unseres Erachtens sollte man beim BUAG seinen ursprünglichen Zweck, d. i. die Wahrung des Urlaubs- und Abfertigungsanspruches für Arbeiter im Baubereich, nicht aus den Augen verlieren. Ausufernde Kontroll- und Sanktionsmechanismen, wie sie im BUAG zusehends Eingang finden, werden abgelehnt.

Weiters entsprechen die im Anwendungsbereich des BUAG angeführten Betriebe teilweise nicht mehr der Realität von Außenarbeit, zB Isolierbetriebe, die Maschinen in Gebäuden isolieren, Parkettbodenleger (nicht aber Teppichbodenleger), Fassadenbau (Abgrenzung zum Maler und Anstreicher etc.).

- Wie in unserer Stellungnahme zum BUAG vom 20.5.2011 (BGBl I 2012/51) bereits ausgeführt, halten wir unsere zu §§ 25 und 33h geäußerten Bedenken nach wie vor aufrecht:

Rechtspolitisch bedenklich ist, dass die Überprüfung der Richtigkeit der Zuschlagsberechnung erst mittels Einspruch gegen den Rückstandsausweis bei der Bezirksverwaltungsbehörde per Bescheid erfolgt, dh dass die Leistung vom Arbeitgeber bereits vor Bescheiderlassung erbracht werden muss. Etwas entschärft wird die Problematik durch § 25 Abs 1b, wonach die Urlaubs- und Abfertigungskasse die Vorschreibung unter bestimmten Voraussetzungen zu berichtigen hat, wenn der Arbeitgeber binnen 14 Tagen nach Vorschreibung deren Unrichtigkeit einwendet. Trotzdem wäre es aus rechtspolitischer Sicht wünschenswert, die Leistung zuerst mittels Bescheid vorzuschreiben, zumal der Rückstandsausweis gem. Abs 3 einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht unterliegt. Somit muss die Zahlung erfolgen, obwohl die Richtigkeit der Zuschlagsberechnung noch nicht rechtskräftig feststeht. Würde man die Zahlung per Bescheid vorschreiben, so könnte die aufschiebende Wirkung gem. § 64 Abs 2 AVG im Fall einer Berufung nur ausnahmsweise ausgeschlossen werden, da die rechtzeitig eingebrachte Berufung gem. § 64 Abs 1 AVG grundsätzlich aufschiebende Wirkung hat.

Der Vorteil eines Rückstandsausweises, nämlich die rasche Durchsetzung einer Zahlungsforderung, kann auch dadurch erreicht werden, indem die Behörde einen Bescheid rasch erlässt und eine mögliche Berufungsentscheidung schnell getroffen wird. Exekutionsrechtliche Schritte könnten bei dieser Variante ebenfalls zeitnahe erfolgen.

Diese Lösung würde einem rechtsstaatlichen Verständnis wesentlich mehr entsprechen als die Ausstellung eines Rückstandsausweises, der im Hinblick auf den Rechtsschutz des Einzelnen bei weitem nicht die Qualität eines Bescheides hat.

- Zu § 27 BUAG

Die nachträgliche Einbeziehung von jenen Betrieben, die laut dieser Gesetzesvorlage betroffen wären, verursacht mit Sicherheit einen enormen Mehraufwand, jedoch wird man diese Betriebe entweder nicht mehr „erreichen“ oder diese werden auf Grund allfälliger Beitragsvorschreibungen insolvent. Die nachverrechneten Beiträge gehen dann zu Lasten des Insolvenzausgleichsfonds.

Die normierte Zustellfiktion („Bei Postversand wird die Zustellung der Einbeziehungsinformation am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post vermutet.“) geht insbesondere bei einfachem Postversand einseitig zu Lasten des Empfängers und erscheint aufgrund der tendenziell sinkenden Zustellqualität nicht tragbar. Eine „analoge“ Anwendung des § 64 Abs. 3 ASVG (so die Erläuterungen zu § 27 BUAG) ist aufgrund der unterschiedlichen Zielsetzung (Einmahnung einer Abgabe, die dem Schuldner grds. bewusst ist vs. Übermittlung einer möglicherweise überraschenden Einbeziehungsanordnung) nicht angebracht.

- Zu § 27 Abs. 2 BUAG

Die Ausgestaltung der Vorlagefrist als relativ kurze vierwöchige Verfallsfrist ab Zustellung der Einbeziehungsinformation scheint in Zusammenspiel mit dem fingiertem Zustellzeitpunkt des Einbeziehungsschreibens (siehe Abs. 1) insgesamt nicht sachgerecht zu sein.

- Zu § 29 Abs. 1 lit. c BUAG

Die Statuierung einer bedingungslosen Aufrechnung mit Forderungen gegenüber der BUAKE erscheint gleichermaßen überschießend.

- Zu § 33h Abs. 2 BUAG

Die Statuierung einer unbedingten einseitigen Prozesskostentragung unabhängig von der Entscheidung in der Hauptsache geht ebenfalls in eine fiskal überbordende Richtung und ist daher abzulehnen.

Formelles:

- Artikel I Z 1 Überschrift: Vor „§ 1 Abs. 1 ...“ fehlt das Wort „in“ oder „nach“.
- Artikel I Z 6: Die Formulierung „Die Beschlussfassung über die Rechnungsabschlüsse und der Jahresvoranschläge ...“ scheint nicht glücklich gewählt zu sein.
Alternativvorschlag: „Die Beschlussfassung über die Rechnungsabschlüsse und Jahresvoranschläge ...“ oder „Die Beschlussfassung der Rechnungsabschlüsse und Jahresvoranschläge ...“.
- Erläuterungen: Verkrampftes Gendern führt zu einer teilweise massiv erschwerten Lesbarkeit von (Rechts)texten und sollte deshalb mit Augenmaß vorgenommen werden. Dazu beispielhaft negativ der erläuternde Einleitungssatz zu Z 23 (§ 33h Abs. 2a BUAG): „Nach der Rechtsprechung des OGH ... stellt die Angabe des/der Arbeitgebers/Arbeitgeberin, dass es sich bei einem/einer gemeldeten Arbeitnehmer/in um eine/n iSd § 1 Abs. 1 BUAG Beschäftigte/n handelt ...“.

Aufgrund der oa Bedenken werden die Hauptgesichtspunkte des Entwurfes abgelehnt. Alternativ sollte der Anwendungsbereich des § 2 den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden oder den Unternehmern sollte eine Wahlmöglichkeit zugestanden werden, ob diese in den Anwendungsbereich des BUAG optieren möchten.

Diese Stellungnahme wird von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder dem Präsidium des Nationalrates elektronisch an begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at übermittelt. Wir ersuchen höflich, unsere Stellungnahme zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

KR Johann Mitterer e.h.
(Vorsitzender des Fachsenates
für Arbeits- und Sozialrecht)


Dr. Gerald Klement
(Kammerdirektor)

Referenten:

KR Johann Mitterer
Werner Steinwendner
MMag. Dr. Peter Pülzl